

Informationen zum Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten

für die Studiengänge Bachelor TE, Master LBS und Master – LBS-Sprint

Nach der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 02.12.2015 § 6 Abs. 7 und Anlage 5 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10.12.2015) sind für den Masterabschluss im Lehramt an berufsbildenden Schulen berufspraktische Tätigkeiten in der studierten beruflichen Fachrichtung nachzuweisen. Dies erfolgt entweder durch eine abgeschlossene fachrichtungsbezogene Berufsausbildung oder durch fachrichtungsbezogene Praktika im Umfang von mindestens 52 Wochen.

Diese berufspraktische Tätigkeit kann nachgewiesen werden durch:

1. eine **abgeschlossene Berufsausbildung** in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der zur beruflichen Fachrichtung „passt“
oder
2. durch **Praktika** im Umfang von insgesamt 52 Wochen
oder
3. eine teilweise Anrechnung sonstiger **beruflicher Tätigkeiten** nach Einzelfallprüfung

Detaillierte Informationen zur Absolvierung der berufspraktischen Tätigkeiten finden Sie in der *„Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit für den Bachelorstudiengang Technical Education, den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen und den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure“*.

Wenn Sie keine Berufsausbildung abgeschlossen haben, empfehlen wir Ihnen die Praktika zum Nachweis der berufspraktischen Tätigkeiten frühzeitig zu planen und wenn möglich bereits einige Wochen Praktikum vor Beginn des Bachelorstudiums zu absolvieren.

Der Nachweis über mindestens 52 Wochen berufspraktischer Tätigkeiten ist nach § 12, Abs. 3 der Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge im Lehramt an berufsbildenden Schulen spätestens bis zur Anmeldung des Moduls Masterarbeit zu erbringen.

Bei Fragen zur Anerkennung von Berufsausbildungen oder sonstigen beruflichen Tätigkeiten oder Fragen zur Absolvierung der fachrichtungsbezogenen Praktika zum Nachweis von berufspraktischen Tätigkeiten wenden Sie sich bitte direkt an die zuständigen Lehrenden in den beruflichen Fachrichtungen. Die zuständigen Lehrenden (Praktikumsbeauftragte) in den jeweiligen beruflichen Fachrichtungen finden Sie auf den Seiten der Institute.

Berufliche Fachrichtung	Institut
Elektrotechnik	Institut für Didaktik der Elektrotechnik und Informatik
Bautechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung	Institut für Berufswissenschaften im Bauwesen
Lebensmittelwissenschaft	Institut für Lebensmittelwissenschaft und Humanernährung
Metalltechnik	Institut für Berufswissenschaften der Metalltechnik

Bei allgemeinen Fragen zum Nachweis der berufspraktischen Tätigkeiten können Sie sich auch gerne an die zuständige Referentin in der Leibniz School of Education wenden.

Vorgaben zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit

(Anlage 5 zu § 6 Absatz 7 der Nds. MasterVO-Lehr vom 10.12.2015)

Ziel des Unterrichts an berufsbildenden Schulen ist die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz bei Schülerinnen und Schülern. Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen müssen deshalb Lehr-Lernprozesse an der betrieblichen Ausbildungssituation der Schülerinnen und Schüler orientieren. Dazu sind der jeweiligen Fachrichtung entsprechende berufspraktische Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Ebene beruflicher Grundbildung nachzuweisen und zu dokumentieren.

1. Technische und gewerbliche Fachrichtungen – Tätigkeit in den Ausbildungsbereichen

1.1 Bautechnik

- Hochbau
- Ausbau
- Tiefbau

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Hochbau abgeleistet werden.

1.2 Holztechnik

- Tischlerin/Tischler
- Holzmechanikerin/Holzmechaniker
- Zimmerin/Zimmerer

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Tischlerin/des Tischlers abgeleistet werden.

1.3 Farbtechnik und Raumgestaltung

- Malerin und Lackiererin/Maler und Lackierer
- Fahrzeuglackiererin/Fahrzeuglackierer
- Raumausstatterin/Raumausstatter
- Gestalterin für visuelles Marketing/Gestalter für visuelles Marketing

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Malerin und Lackiererin/des Malers und Lackierers abgeleistet werden.

1.4 Elektrotechnik

- Haus- und Gerätetechnik
- Anlagen und Betriebstechnik
- Kommunikationstechnik
- Informationstechnik

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Haus- und Gerätetechnik abgeleistet werden. Insgesamt müssen drei Ausbildungsbereiche absolviert werden.

1.5 Metalltechnik

- Metall- und Kunststoffverarbeitung
- Montage und Wartung von technischen Systemen
- Fertigung von Baugruppen

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Metall- und Kunststoffverarbeitung abgeleistet werden.

1.6 Ernährung (Lebensmittelwissenschaft)

- Gastronomie
- Bäckerei oder Konditorei
- Fleischerei

Das Praktikum in den Ausbildungsbereichen umfasst jeweils die Produktion und den Verkauf/Service. Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Gastronomie abgeleistet werden.